

Allgemeine Verkaufsbedingungen

Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereich; Begriff	2
§ 2	Vertragsinhalt und Zustandekommen	2
§ 3	Abtretung	2
§ 4	Umfang der Lieferung	3
§ 5	Preise und Zahlung	3
§ 6	Lieferzeit	3
§ 7	Gefahrübergang und Entgegennahme	3
§ 8	Eigentumsvorbehalt	4
§ 9	Haftung für Mängel der Lieferung	5
§ 10	Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtswahl	5
§ 11	Behandlung anders lautender Allgemeiner Geschäftsbedingungen	5
§ 12	Datenspeicherung	5

§ 1 Geltungsbereich; Begriffe

(I) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für

- Lieferungen und Verkäufe ab Versendungsstelle,
- Verkauf ab dem Lager,
- Verkauf ab dem Internetportal („Elektronische Bestellung“) und/oder
- sonstige Verkaufshandlungen von MITGAS.

(II) Es gilt im folgenden als

Nr. 1 Verkäufer: unser Unternehmen

Nr. 2 Besteller: der auftraggebende Vertragspartner unseres Unternehmens

(III) Für alle Verkaufsgeschäfte beträgt der Mindestbestellwert 100 Euro. Bei Verkauf ab dem Internetportal kommt beim Fehlen dieser Voraussetzung der Vertrag nicht zustande.

(IV) Die von MITGAS elektronisch versandte Bestätigung im Sinne des Absatzes III ist nur ein Hinweis auf den Eingang der Bestellung in ihrem Hause. Der Vertrag zwischen Besteller und MITGAS kommt erst durch die Lieferung beziehungsweise Abholung der bestellten Ware zustande.

§ 2 Vertragsinhalt und Zustandekommen

(I) Die Bestellung ist ein bindendes Angebot. Der Verkäufer kann dieses Angebot nach seiner Wahl durch Zusendung einer Auftragsbestätigung innerhalb von 3 Wochen nach Zugang der Bestellung oder durch Zusendung der bestellten Waren innerhalb dieser Frist annehmen.

(II) Bestellungen und damit im Zusammenhang stehende Vereinbarungen sind nur in Schriftform verbindlich, ihre Annahme ist auf der beiliegenden Auftragsbestätigung durch rechtsverbindliche Unterschrift zu erklären.

(III) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages bzw. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Folge.

(IV) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen zum Vertrag werden nur wirksam, wenn sie durch schriftliche Annahmeerklärung von dazu bevollmächtigten Vertretern des Verkäufers bestätigt werden.

§ 3 Abtretung

(I) Der Käufer hat den Verkäufer über die Abtretung aus dem zugrunde liegenden Vertrag beziehungsweise die Ermächtigung Dritter zu informieren.

(II) Diese Information über die Abtretung beinhaltet den vollständigen Namen und die Anschrift sowie die vollständige Bankverbindung des neuen Gläubigers beziehungsweise des Dritten. Der Käufer hat für die Richtigkeit dieser Angaben einzustehen.

(III) Im Falle eines Verzugsschadens bzgl. der Abtretung beziehungsweise der Einziehungsermächtigung durch Dritte infolge des unrichtigen oder unvollständigen Inhaltes der Anzeige haftet der Käufer.

(IV) Die Abtretung kann durch den Verkäufer vertraglich ausgeschlossen werden, es sei denn, es handelt sich um ein Handelsgeschäft gemäß §§ 398, 399 BGB, § 354a HGB.

§ 4 Umfang der Lieferung

(I) Für den Umfang der Lieferung ist die vom Verkäufer angenommene Bestellung maßgebend, im Falle eines Angebots des Verkäufers mit zeitlicher Bindung und fristgemäßer Annahme das Angebot, sofern keine rechtzeitige Auftragsbestätigung vorliegt.

(II) Der Besteller kann nachträglich noch Änderungen des Bestellumfangs im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Verkäufers unter Zugrundelegung der Angebote oder von Verzeichnissen verlangen. Werden hierdurch die Grundlagen der Preisberechnung verändert, so sind neue Preise zu vereinbaren.

§ 5 Preise und Zahlung

(I) Sofern nicht anders vereinbart, gelten unsere Preise nach Verkaufspreisliste in der jeweils gültigen Fassung.

(II) Die Zahlung hat innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungslegung und Übergabe der Lieferung abzugsfrei zu erfolgen. Der Besteller ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen etwaiger, nicht anerkannter Haftungs- oder Gewährleistungsansprüche zurückzuhalten.

(III) Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so ist der Verkäufer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der europäischen Zentralbank zu fordern. Bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen 8 % über dem Basiszinssatz. Kann der Verkäufer einen höheren Verzugs Schaden nachweisen, so ist er berechtigt, diesen geltend zu machen.

(IV) Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Verkäufer anerkannt sind.

§ 6 Lieferzeit

(I) Die Lieferfrist beginnt mit Annahme der Bestellung. Sie ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand die Versandstelle des Verkäufers verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde.

(II) Die Lieferzeit beträgt, soweit nicht anderweitig vereinbart, 3 Wochen.

§ 7 Gefahrübergang und Entgegennahme

(I) Die Gefahr geht spätestens mit Absendung der Lieferteile auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Verkäufer noch andere Leistungen wie Versandkosten oder Anfuhr übernommen hat. Ist als Erfüllungsort die Versandstelle des Verkäufers vereinbart, geht die Gefahr mit Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

(II) Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, oder ist die Abholung des Liefergegenstandes mit dem Besteller vereinbart, geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft an auf den Besteller über.

(III) Teillieferungen sind zulässig.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

(I) Der Verkäufer behält sich das Eigentum an dem Vertragsgegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer vor.

(II) Tritt der Käufer vom Vertrag zurück, oder kommt er seinen Aufgaben und Vorleistungen nicht nach, und / oder werden nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die der planmäßigen Abwicklung und Durchführung des Vertrages entgegenstehen, so ist der Verkäufer berechtigt, nach schriftlicher Setzung einer angemessenen Nachfrist, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, und vom Vertrag zurückzutreten.

(III) In der Pfändung des Vertragsgegenstandes liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Verkäufer die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer eventuellen Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den entstehenden Ausfall.

(IV) Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Er tritt jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages einschließlich Mehrwertsteuer an den Verkäufer ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Vertragsgegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung ist der Besteller auch nach deren Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Verkäufers, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichtet sich der Verkäufer, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht in Zahlungsverzug ist. Ist letzteres der Fall, kann der Verkäufer verlangen, dass der Besteller die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

(V) Die Verarbeitung oder Umbildung des Vertragsgegenstandes durch den Besteller wird stets für den Verkäufer vorgenommen. Wird der Vertragsgegenstand mit anderen dem Verkäufer nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Vertragsgegenstandes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware.

(VI) Wird der Vertragsgegenstand mit anderen dem Verkäufer nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Vertragsgegenstandes zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgte die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller dem Verkäufer anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das Allein- oder Miteigentum für den Verkäufer.

(VII) Der Besteller tritt dem Verkäufer auch die Forderungen ab, die ihm durch die Verbindung des Vertragsgegenstandes mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen, um damit die Forderungen des Verkäufers gegen den Besteller zu sichern.

(VIII) Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Bestellers freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20% übersteigt.

§ 9 Haftung für Mängel der Lieferung

(I) Für Mängel der Lieferung haftet der Verkäufer nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen nach den gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften des Kaufvertrages.

(II) Der Besteller hat die Lieferung unverzüglich nach Empfangnahme zu prüfen und bei Feststellung von Mängeln dies dem Verkäufer anzuzeigen. Unterlässt er dies, gilt die Lieferung als den vertraglichen Bedingungen entsprechend anerkannt.

(III) Das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an in 1 Jahr.

(IV) Für Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung durch den Besteller oder durch Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung und ähnliches verursacht werden, übernimmt der Verkäufer keine Gewähr.

(V) Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäße ohne vorherige Genehmigung des Verkäufers vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für daraus entstehende Folgen aufgehoben.

(VI) Schadensersatzansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an der Lieferung selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen, wenn sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers, seiner Vertreter, Organe oder Erfüllungsgehilfen beruhen oder eine Eigenschaft gerade deshalb zugesichert wurde, um den Besteller gegen Schäden, die nicht an der Lieferung selbst entstehen, abzusichern. Eine Haftung des Verkäufers für Schäden besteht nur im Rahmen der vom Verkäufer abgeschlossenen Betriebspflichtversicherung.

§ 10 Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtswahl

(I) Erfüllungsort für alle Leistungen des Verkäufers ist in der Regel die Anschrift der jeweiligen Versandstelle, soweit nicht ein anderer Erfüllungsort vereinbart wurde.

(II) Alleiniger Gerichtsstand ist der Sitz des Verkäufers, sofern der Besteller Kaufmann im Sinne des HGB ist.

§ 11 Behandlung anders lautender Allgemeiner Geschäftsbedingungen

Anders lautende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers werden auch ohne ausdrücklichen Widerspruch des Verkäufers nicht Vertragsbestandteil.

§ 12 Datenspeicherung

Benachrichtigung gemäß § 33 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz: Die zur Ausführung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Daten werden vom Auftraggeber gespeichert.